Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11. Juni 2024

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetze vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.
(2) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (Art. 4 Abs. 1 S. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der Neufassung vom 11. Juni 2024 in der jeweils gültigen Fassung durch.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt (Straßenreinigungssatzung) zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist. Als Benutzer gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (Anlieger). Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke sind die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 3
Anliegergrundstücke

Ein Anliegergrundstück ist ein Grundstück, welches mit einer oder mehreren Seiten unmittelbar an einer oder mehreren von der Stadt gereinigten Straßen anliegt. Hierzu zählen auch Grundstücke, die hinter einem anderen Grundstück liegen und mittels eines Weges an die Straße grenzen.

§ 4
Hinterliegergrundstücke

(1) Ein Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, welches nicht an einer von der Stadt gereinigten Straße anliegt, jedoch durch eine derartige Straße erschlossen ist.
(2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die
    a) über Privatstraßen zugänglich sind oder
    b) an nicht befahrbare private oder öffentliche Wohnwege angrenzen oder
    c) mittels Geh- oder Fahrtrechten über vorderliegende Grundstücke zugänglich sind.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Quadratwurzel der amtlichen Grundstücksfläche und die Reinigungsklasse der Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht (Rechnungseinheit). Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist die Straße, an der das Grundstück anliegt.
(2) Bei Hinterliegergrundstücken ist die Straße maßgeblich, durch welche das Grundstück erschlossen wird. Wird ein Hinteranlieger durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück hauptsächlich erschlossen wird. Für die hauptsächliche Erschließung ist die Straße maßgeblich, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück den Hauptzugang hat.
(3) Ein Anliegergrundstück, das im Verhältnis zu einer weiteren Straße ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
(4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1:	Reinigung 1-2x pro Woche
Reinigungsklasse 2:	Reinigung 2x pro Monat
Reinigungsklasse 3:	Reinigung 1x pro Monat
Reinigungsklasse 4:	Reinigung 1x pro Quartal

§ 6
Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt jährlich je Rechnungseinheit:

Reinigungsklasse 1:	7,92 Euro
Reinigungsklasse 2:	2,64 Euro
Reinigungsklasse 3:	1,32 Euro
Reinigungsklasse 4:	0,36 Euro

(2) Die nach dieser Satzung festzusetzende Gebühr wird jeweils nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Cent-Beträge gerundet.

§ 7
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem eine öffentliche Straße an die städtische Straßenreinigung angeschlossen ist.
(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Kalenderjahres, so entsteht für den neuen Gebührenschuldner die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenschuld folgenden Kalendermonats.
(3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlagen (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks, o.ä.), so beginnt die Pflicht zur Zahlung der erhöhten Gebührenschuld mit Beginn des auf den Eintritt der Änderung der Berechnungsgrundlagen folgenden Kalendermonats. Entsprechendes gilt, sollte sich während der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungs- oder Rechtsgrundlagen ermäßigen.
(4) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine öffentliche Straße aus dem Anschluss an die städtische Straßenreinigung ausscheidet.

§ 8
Erhebungszeitraum und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenschuld während des laufenden Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenschuld nach § 7 Abs. 1.
(2) Die Gebühr wird fällig am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
(3) Bei Wohnungs- oder Teileigentümern wird die Gebühr einheitlich für das gesamte Grundstück festgesetzt. Der Bescheid ergeht an die Wohnungseigentumsgemeinschaft bzw. Hausverwaltung.

§ 9
Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich an die Stadt zu melden und auf Verlangen nähere Auskunft darüber zu geben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	**11.06.2024**
Bekanntmachung:	**18.06.2024**
	(ABl. Nr. 25)
Beschluss des Stadtrats:	**24.03.2026**
Bekanntmachung:	**31.03.2026**
	(ABl. Nr. 14)